

Nutzungsbedingungen für die Schließfachanlage am Service Center Bahnhof Torgau

Die Torgauer Tourismus und Service GmbH (TTS) stellt Kunden zur vorübergehenden Aufbewahrung ihrer Gepäckstücke Schließfächer unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Schließfächer werden ausschließlich zur Hinterlegung des Eigentums des Nutzers, das dieser vorübergehend an einem sicheren Ort aufbewahrt, genutzt. Die Schließfächer dürfen nicht zur Deponierung von Waren, die von Dritten abgeholt werden, genutzt werden. Sie dürfen auch nicht als Mittel für den Warenhandel zwischen Parteien verwendet werden.

Die Schließfächer sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Den Anweisungen zur Nutzung des Schließfaches (Nutzungsbedingungen und verantwortliches Personal) ist Folge zu leisten. Der Nutzer muss sicherstellen, dass das Schließfach ordnungsgemäß verschlossen wurde, bevor er den Standort verlässt.

Beim Verschließen des Fachs erhält der Nutzer einen Papierausdruck, auf welchem sich ein QR-Code und eine PIN befinden. Das Schließfach lässt sich nur mit QR-Code oder PIN öffnen. Aus diesem Grund ist der Ausdruck sorgfältig aufzubewahren.

- (2) Das Einstellen folgender nicht abschließend aufgelisteter Gegenstände in die Schließfächer ist verboten:

- Wertsachen und Gegenstände mit einem Gesamtwert von über 500,00 €, insbesondere Geld, Kreditkarten, Urkunden, Wertpapiere, Edelmetalle oder –steine, Schmuck, Antiquitäten oder Kunstgegenstände, sowie Computer oder Smartphones;
- Schlüssel (z.B. für Fahrzeug, Wohnung) und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schließeinrichtungen (z.B. Magnetkarten);
- leicht verderbliche oder übelriechende Lebensmittel/Gegenstände;
- lebende Tiere und
- Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, wie feuer- oder explosionsgefährliche Gegenstände.

- (3) Ungeachtet dessen wird dem Nutzer in seinem eigenen Interesse empfohlen, Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiellem oder ideellem) Wert sind (z.B. persönliche Fotos, Andenken an nahestehende Personen, Tagebücher) nicht in den Schließfächern aufzubewahren.

§ 2 Einstelldauer und Nutzungsende

- (1) Gegenstände, außer solche im Sinne von § 1 Ziffer 2, dürfen an jedem Wochentag rund um die Uhr in den Schließfächern aufbewahrt werden.

- (2) Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemäßen Verschließen des Mietfaches nach Entrichtung des Nutzungsentgelts in das Entgeltfach.
- (3) Die Nutzung endet mit dem Öffnen des Schließfaches. Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Schließfach vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Schließfach L

6 Stunden	4,00 € - werden diese überschritten, greift der 24 Stunden Zeitraum und 2,00 € sind nachzuzahlen
24 Stunden	6,00 €
Überziehung bis 48 Stunden	zusätzlich 8,00 €
Überziehung bis zu 72 Stunden	zusätzlich 12,00 €

danach kostenpflichtige Entnahme des Gepäcks durch die TTS

(2) Schließfach S

6 Stunden	2,00 € - werden diese überschritten, greift der 24 Stunden Zeitraum und 2,00 € sind nachzuzahlen
24 Stunden	4,00 €
Überziehung bis 48 Stunden	zusätzlich 4,00 €
Überziehung bis zu 72 Stunden	zusätzlich 6,00 €

danach kostenpflichtige Entnahme des Gepäcks durch die TTS

- (3) Bei Überschreitung der Einstellzeit wird auf § 4 und 5 hingewiesen.

§ 4 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen (insbesondere Überschreitung der zulässigen Einstelldauer)

- (1) Bei Überschreitung der zulässigen Einstelldauer (§ 3 Abs. 1 und 2), unzureichender Räumung des Schließfachs (§ 2 Abs. 3) oder wenn der Verdacht besteht, dass sich verbotene Gegenstände (§ 1 Abs. 2) im Schließfach befinden, ist die TTS zur Öffnung des Schließfaches und Inbesitznahme der eingestellten Sachen berechtigt.
- (2) Die in Besitz genommenen Gegenstände werden kostenpflichtig verwahrt und können innerhalb von 14 Tagen gegen Zahlung einer Verwahrungsgebühr von 2 € je angefangenem Tag, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, während der Öffnungszeiten im Service Center Bahnhof Torgau abgeholt werden.

Die TTS ist nicht bzw. nicht mehr zur Verwahrung verpflichtet, sobald die Verwahrungsgebühr oder der Verwahrungsaufwand den schätzweise vermuteten materiellen Wert der Sachen übersteigt.

- (3) Nach Ablauf der Verwahrungszeit gemäß der Bestimmungen des Absatzes 2 gehen die Gegenstände ins Eigentum der TTS über und können entschädigungslos verwertet, auf Kosten des Kunden entsorgt oder als Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Torgau weitergeleitet werden.

Die Pflicht zur Zahlung der Verwahrungsgebühr nach § 4 Absatz 2 für die Zeit der Aufbewahrung bei der TTS bleibt unberührt.

§ 5 Verlust der Zugangsdaten

Kommt dem Nutzer des Schließfachs der Ausdruck mit den Zugangsdaten abhanden, kann ihm das Schließfach kostenpflichtig

- (1) während der Öffnungszeiten des Service Centers Bahnhof Torgau durch dessen Mitarbeiter geöffnet werden. Hierfür entsteht eine Servicegebühr von 10,00 €;
- (2) außerhalb der Öffnungszeiten durch die Firma SWD Sicherheits- und Werttransportdienste GmbH Dresden, Bärensteiner Straße 18, 01277 Dresden geöffnet werden.

Kontakt: Telefon 0351 433 079 0.

Die entstehenden Kosten in Höhe von 72,00 € pro Stunde werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Öffnung des Schließfachs ist die genaue Beschreibung des eingestellten Gepäcks durch den Nutzer im Vorfeld (z.B. Farbe und Art des Gepäckstücks) und die Unterzeichnung des anzufertigenden Entnahmeprotokolls, welches die Kontaktdaten des Nutzers (Überprüfung anhand eines Personaldokumentes) und eine Erklärung über den rechtmäßigen Besitz des eingestellten Gepäcks enthält.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die TTS übernimmt keine Obhut- oder Überwachungspflichten.
- (3) Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die TTS nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten verursacht werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Der Mieter haftet für von ihm verursachte Schäden an der Schließfchanlage.

Torgau, den 01. Juni 2023

Torgauer Tourismus und Service GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau, Telefon 03421 741 600, info@tic-torgau.de